

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **36=56 (1890)**

Heft 29

PDF erstellt am: **14.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Experimente über Hin- und Rückflug der Militär-Brieftauben**, von Felmer, Lieutenant im 1. kgl. sächs. Feld-Artillerie-Regt. Nr. 12. Berlin 1889, Verlag von Friedrich Luckhardt. Preis 80 Cts.

Wir haben hier mit der Uebersetzung der im Jahr 1889 erschienenen Schrift des italienischen Hauptmanns Malagoli, Leiter des italienischen Militär-Brieftaubenwesens, zu thun.

Herr Hauptmann Malagoli, dem es gelungen ist, eine Anzahl Brieftauben darauf abzurichten zwischen Rom und Civitavecchia (Distanz 65 Km) hin und her zu fliegen, schildert in der erwähnten Schrift alle Einzelheiten der Dressur und gibt in allen Details die Resultate, welche dabei erzielt wurden, an. Diese Schilderung ist höchst interessant und legt unbestreitbar von der ganz bedeutenden Fachkenntniss des Verfassers Zeugniss ab. Diese Trainirung ist aber eine so künstliche und erinnert uns in so hohem Masse an die peinliche Dressur gewisser Zirkuspferde, die ebenfalls durch mehrtägiges Fasten gezähmt werden, dass wir uns nicht enthalten können, am praktischen Werthe der erwähnten Dressur für den Kriegsfall etwas zu zweifeln.

Nichts desto weniger wird jeder Freund des Brieftaubensportes dieses kleine Werk mit Interesse lesen.

**Die militärische Bedeutung des Terrains**, dessen Rekognoszirung und Beurtheilung in taktischem Sinne im freien Felde und auf Karten. Von Edmund Hoffmeister, k. k. Oberst. Dritte Auflage. (Mit einer Karte.) Wien 1889, Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. k. Hofbuchhändler. Preis Fr. 2. 70.

„Taktiker sollte wohl, Terrainkenner muss ein Jeder von uns sein.“ Der Verfasser hat Recht! Wer taktische Grundsätze und ihre Kombinationen auf konkrete Fälle anwenden will, der muss sich vorerst über den Einfluss des Terrains auf die verschiedenen militärischen Thätigkeiten klar geworden sein. Eine ausgezeichnete Wegleitung hiezu, eine solche, die frei ist von unnützem mathematischem und geologischem Kram, bietet das vorliegende Buch, das wir den Kameraden aller Waffen bestens empfehlen. M.

**Der Felddienst der französischen Armee**. Nach amtlichen Quellen übersetzt und bearbeitet von C. H. E. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung 1890. Preis Fr. 3. 35.

Die vorliegende Schrift gibt, nach dem Vorworte des Verfassers, keine in alle Einzelheiten gehende Darstellung der französischen Vorschriften über den Felddienst, sondern es ist nur das Wichtigste systematisch zusammengestellt. Und doch, wenn man das Buch liest und sich in das eine und

andere Kapitel etwas vertieft, so kann man sich hin und wieder des Gedankens nicht erwehren, dass vielfach mehr als nur das Wichtigste in diesen Vorschriften niedergelegt ist. Nicht durchwegs haben wir vermocht — wir verweisen beispielsweise auf das Kapitel „Aufklärung und Rekognoszirungen — die Tendenz, innert festgestellten taktischen Grundsätzen die freie Geistesthätigkeit des Einzelnen und damit ein absolut nothwendiges selbstständiges Handeln zu fördern und zur vollen Entwicklung zu bringen, herauszufühlen, zu konstatiren; das Buch enthält zu viel Recepte! Doch dies ist Sache derjenigen, welche die Vorschriften aufgestellt; demjenigen, der sich der Arbeit der Uebersetzung und Bearbeitung dieser Vorschriften unterzog, sind wir zu Dank verpflichtet, ist doch die vorliegende Schrift unseres Wissens die erste und einzige, welche uns in deutscher Sprache und in dieser Vollständigkeit mit den verschiedenen Zweigen des französischen Felddienstes bekannt macht und die unsern höhern Offizieren, namentlich den Offizieren des Generalstabes, sehr willkommen sein muss.

Wir wollen nicht unterlassen, in Kürze den Inhalt des Buches anzugeben.

Der erste Theil behandelt in sechs Kapiteln die Organisation des französischen Heeres: Die Bestände der Truppeneinheiten der Armeekorps und Kavallerie-Divisionen, die Zusammensetzung der Stäbe, Truppeneintheilung, Ausrüstung der Truppen, Zusammensetzung der Armee und die Organisation des Dienstes der Stäbe.

Der zweite Theil bespricht wiederum in sechs Kapiteln den Dienst im Rücken des Heeres und zwar: Eisenbahntransport- und Etappendienst, Telegraphen- und Signaldienst, den Sanitätsdienst, Feldpost, Munitionersatz, Verpflegungsdienst.

Der dritte Theil behandelt in zwölf Kapiteln den Dienst der Truppen im Felde; Ueber Befehle, Parole, Aufklärung und Rekognoszirungen, Sicherung, Märsche, Unterkunft, Gefechtsgrundsätze, die Kolonnen und ihre Bedeckung, über Detachements, Parteigänger, Gendarmeriedienst, Schutzwachen.

Als Beilagen sind schliesslich aufgeführt: ein Verzeichniss der französischen Reglemente, welche auf den Felddienst Bezug haben, die französischen Karten, Auszug aus der Instruktion für den Signaldienst bei den Truppentheilen etc. π

## Eidgenossenschaft.

— (Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) (Forts.)

B. Invaliditätsversicherung. Der Bundesrath glaubte, der Sache zu dienen, wenn er durch das eidgenössische Versicherungsamt eine Berechnung über